Familie Noelle-Wying

Nutzungsregeln Garage & Stellplatz

Information für Mietinteressenten – verbindlich sind der Mietvertrag und Anlage 1 (Positiv-/Negativliste)

1. Nutzungszweck

- Garagen und Stellplätze dienen ausschließlich dem Einstellen von zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen und Krafträdern.
- Anhänger, Wohnwagen, Wohnmobile und Boote sowie abgemeldete oder nicht fahrbereite Fahrzeuge dürfen nur eingestellt werden, wenn dies im Mietvertrag ausdrücklich vereinbart ist.
- Mitgelagert werden dürfen nur Gegenstände in geringem, verkehrsüblichem Umfang: ein Satz Reifen je eingestelltem Fahrzeug sowie Fahrzeugzubehör und Pflegemittel in haushaltsüblichen Kleinmengen.

2. Nicht gestattet

- Kraft- und Brennstoffe außerhalb des fest verbauten Fahrzeugtanks, Gasflaschen, Chemikalien, Müll und leicht entzündliche Stoffe
- Reparatur-, Wartungs-, Lackier- und Schweißarbeiten, Ölwechsel sowie das Waschen von Fahrzeugen
- Das Laden von Elektro- und Hybridfahrzeugen sowie von Akkumulatoren jeder Art (auch E-Bike- und Werkzeugakkus) – Ausnahmen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung
- Offenes Feuer, Rauchen und der Betrieb von Maschinen
- Der Aufenthalt von Personen über das Ein- und Ausstellen hinaus; Werkstatt- oder Gewerbebetrieb
- Untervermietung oder Überlassung an Dritte ohne vorherige schriftliche Zustimmung

3. Hof- und Verkehrsflächen, Tore

- Hof-, Verkehrs- und Rangierflächen dürfen nur zur Zu- und Abfahrt genutzt werden. Das Abstellen von Fahrzeugen oder Gegenständen außerhalb der Mietfläche ist nicht gestattet.
- Zufahrten, Rettungswege und Tore sind ständig freizuhalten.
- Elektrische Tore sind nach jeder Benutzung vollständig zu schließen. Störungen sowie der Verlust eines Handsenders sind unverzüglich zu melden; die Kosten für Ersatz oder Umcodierung trägt der Mieter.

4. Sorgfalt und Einbauten

- Das Mietobjekt ist pfleglich zu behandeln und sauber zu halten; es ist so zu nutzen, dass keine Brand- oder sonstigen Gefahren entstehen.
- Auslaufende Betriebsstoffe sind unverzüglich zu beseitigen; bei Fahrzeugen mit Undichtigkeiten ist eine geeignete Unterlage zu verwenden.
- Schäden am Mietobjekt sind unverzüglich anzuzeigen.
- Regale, Elektroinstallationen, zusätzliche Schlösser und sonstige Einbauten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung.

5. Haftung

Das Einstellen und Lagern erfolgt auf eigene Gefahr. Der Vermieter übernimmt keine Verwahrung, Bewachung oder Versicherung der eingestellten Fahrzeuge und Sachen; wir empfehlen, diese über die eigene Versicherung abzusichern.

6. Verstöße

Bei vertragswidriger Nutzung kann der Vermieter die Beseitigung verlangen und das Mietverhältnis nach Abmahnung fristlos kündigen. Im Zweifel fragen Sie bitte vorher nach: kontakt@noelle-wying.de